INFORMATIONEN FÜR KANTONALE ARBEITSINSPEKTORATE UND LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE UND BETRIEBE DES GARTENBAUS

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

GESUNDHEITSSCHUTZ IN DER LANDWIRTSCHAFT UND IM GARTENBAU: PFLANZENSCHUTZMITTELEINSATZ SOWIE JUGEND- UND MUTTERARBEITSSCHUTZ

Version 11. Oktober 2024

1 Pflanzenschutzmitteleinsatz

1.1 RISIKEN VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Die unsachgemässe Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM), wie von Chemikalien im Allgemeinen, ist mit Gesundheitsgefahren verbunden. Nebst akuten Gesundheitsgefahren wie Vergiftungen, Verätzungen und Hautausschlägen gibt es auch solche, die erst zu einem späteren Zeitpunkt auftreten. Dazu gehören unter anderem Krebs und Allergien. Besonders kritisch sind PSM, die krebserregend, mutagen und reproduktionstoxisch (CMR) sind. Bei der Anwendung solcher PSM ist besondere Vorsicht geboten.

1.2 CHEMIKALIENGESETZ / PFLANZENSCHUTZMITTELVERORDNUNG

Betriebe, deren Beschäftigte bei der Arbeit Chemikalien (inkl. PSM) verwenden oder diesen ausgesetzt sind, sind verpflichtet, die vom Gesetz vorgeschriebenen Schutzbestimmungen umzusetzen. Insbesondere ist der Betrieb dafür verantwortlich, den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten auch beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten. Der öffentlich-rechtliche Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb besteht im Wesentlichen aus den Bestimmungen des Chemikalien- (insb. ChemG, ChemV, ChemRRV), des Arbeits- (insb. ArG, ArGV 3) und des Unfallversicherungsrechts (insb. UVG, VUV).

1.2.1 ALLGEMEINE REGELUNGEN ZUM GESUNDHEITSSCHUTZ BEIM UMGANG MIT PSM

Artikel 25 Absatz 1 ChemG statuiert, dass alle Massnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten getroffen werden müssen. Im Grundsatz wiederholt obengenannter Artikel die im Artikel 6 Absatz 1 ArG und Artikel 82 Absatz 1 UVG festgehaltene öffentlich-rechtliche Pflicht betreffend Gesundheitsschutz beziehungsweise zur Arbeitssicherheit. Das ChemG hat jedoch einen weiteren Geltungsbereich als das ArG und das UVG, da Artikel 25 Absatz 1 ChemG grundsätzlich auf alle Betriebe, die mit Chemikalien umgehen, und alle Beschäftigten anwendbar ist. Unter die Bestimmung von Artikel 25 Absatz 1 ChemG fallen demnach auch landwirtschaftliche Betriebe oder reine Familienbetriebe (vgl. oben).

Unter das ChemG fallen grundsätzlich alle Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien), und so auch Pflanzenschutzmittel. Die rechtliche Basis bilden das ChemG sowie die PSMV. Im Allgemeinen gelten die Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Umgang mit Chemikalien, die sich in der Broschüre, Checkliste und der Arbeitsanleitung zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien des SECO finden. Pflanzenschutzmittel dürfen zudem in der Schweiz nur in Verkehr gebracht werden, sofern sie vorgängig zugelassen wurden.

Wer Pflanzenschutzmittel beruflich oder gewerblich verwendet, muss im Besitz einer «Fachbewilligung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln» sein. Alternativ muss die Person von jemandem mit Fachbewilligung angeleitet worden sein (Art. 24 ChemG und Art. 7 ChemRRV).

Die Nutzung des Bundes-Tool SICHEM (Sicherer Umgang mit CHEMikalien) bietet eine Hilfestellung für die Ermittlung der Gefährdung von Chemikalien, auch für PSM, und für die Ermittlung der Pflichten in Bezug auf den Mutter- und Jugendarbeitsschutz.

1.3 WEITERE INFORMATIONEN

Das SECO stellt in diesem Zusammenhang verschiedene Informationen und Studien zur Verfügung:

- Merkblatt für Arbeitgeber - Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb
- Bundes-Tool SICHEM zum Sicheren Umgang mit Chemikalien
- Broschüre - Sicheres Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln
- Poster Anwenderschutz - Sicheres Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln
- Toolkit Anwenderschutz Pflanzenschutzmittel (url.agridea.ch/toolkit)

2 Jugendliche

2.1 GRUNDSATZ

Das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen (ArG, ArGV) sind auf Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion (mit Einschluss von Nebenbetrieben, in denen überwiegend die Erzeugnisse des Hauptbetriebes verarbeitet oder verwertet werden), **sowie auf örtliche Milchsammelstellen** und die damit verbundenen Milchverarbeitungsbetriebe grundsätzlich nicht anwendbar (Art. 2 Abs. 1 Bst. d ArG). **Dasselbe gilt auch für Gartenbaubetriebe** (Art. 2 Abs. 1 Bst. e ArG). **Einzelne Bestimmungen des Gesetzes und seiner Verordnungen gelten jedoch, wenn diese Betriebe jugendliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen**, d.h. Jugendliche unter 18 Jahren, beschäftigen (Art. 29 Abs. 1 ArG).

2.2 DEFINITIONEN DER BETROFFENEN BETRIEBE

2.2.1 BETRIEBE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN URPRODUKTION

Als Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion gelten Betriebe des Acker-, Wiesen-, Obst, Wein- und Gemüsebaues, der Beerenkultur, der Zucht- und Nutztierhaltung sowie die zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehörenden privaten Waldungen (Art. 5 Abs. 1 ArGV 1).

2.2.2 ÖRTLICHE MILCHSAMMELSTELLEN

Als örtliche Milchsammelstellen gelten Betriebe, die Verkehrsmilch aus einem örtlich beschränkten Einzugsgebiet unmittelbar von landwirtschaftlichen Betrieben übernehmen und sie ganz oder teilweise in damit verbundenen Räumlichkeiten verarbeiten oder an andere Betriebe zur Verarbeitung oder zum Verkauf weitergeben (Art. 5 Abs. 2 ArGV 1). Diese Bestimmung wurde für kleinere Betriebe geschaffen. Beschäftigt ein Betrieb neben dem Arbeitgeber und allfälligen Familienmitgliedern nicht mehr als 4 Vollzeitangestellte, so ist davon auszugehen, dass der regionale Charakter des Betriebs in aller Regel gegeben ist (vgl. Wegleitung des SECO zu Art. 5 Abs. 2 ArGV 1). Auf Milchverarbeitungsbetriebe, die nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen, sind die Sonderbestimmungen gemäss Art. 28 ArGV 2 anwendbar.

2.2.3 NEBENBETRIEBE

Ein Nebenbetrieb liegt vor, wenn die darin verarbeiteten oder verwerteten Erzeugnisse des Hauptbetriebes für den Eigengebrauch oder den lokalen Markt bestimmt sind (Art. 5 Abs. 3 ArGV 1). Hingegen ist ein Nebenbetrieb eines Landwirtschaftsbetriebs dem Gesetz unterstellt, wenn die meisten der verarbeiteten Produkte nicht aus der eigenen Produktion stammen oder wenn diese Produkte regionalen oder überregionalen Verteilern von Lebensmitteln (für Mensch und Tier) geliefert werden (vgl. Wegleitung des SECO zu Art. 5 Abs. 3 ArGV 1).

2.2.4 BETRIEBE MIT ÜBERWIEGEND GÄRTNERISCHER PFLANZENPRODUKTION (GARTENBAUBETRIEBE)

Gartenbaubetriebe sind Betriebe der Urproduktion mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion. Dies ist gegeben, wenn die Mehrzahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einer oder mehreren der in Artikel 6 ArGV 1 aufgezählten Branchen beschäftigt ist. Der Anbau von Gemüse in Hors-sol- und Gewächshauskulturen gehört dagegen zum Gemüsebau und somit in die landwirtschaftliche Urproduktion (vgl. Wegleitung des SECO zu Art. 6 ArGV 1).

2.3 ANWENDBARE MINDESTALTERBESTIMMUNGEN

Unter 15 Jahren dürfen **Jugendliche grundsätzlich nicht beschäftigt werden** (Art. 30 Abs. 1 ArG).

Ausnahme:

- ➔ **Ab 13 Jahren, für Botengänge und leichte Arbeiten** (Art. 30 Abs. 2 Bst. a ArG): Jugendliche ab 13 Jahren dürfen beschäftigt werden, sofern die Arbeit ihrer Natur oder den Umständen nach, unter denen sie verrichtet wird, keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen hat und die Tätigkeit weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt (Art. 8 ArGV 5). Was die leichte Arbeit von einer «normalen» oder «gefährlichen» Tätigkeit unterscheidet, ist die Art der Arbeit und die Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird (Arbeitszeiten (siehe Übersichtstafel), Häufigkeit usw.). Ob eine leichte Arbeit vorliegt, muss im Einzelfall beurteilt werden, im Zweifelsfall ist das zuständige Arbeitsinspektorat anzurufen.

- ➔ **Ab 14 Jahren im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder eines Förderprogramms** (Art. 30 Abs. 3 ArG): sofern dies die kantonale Behörde bewilligt (Art. 9 ArGV 5).

Jugendliche bis zum 18. Geburtstag dürfen grundsätzlich nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden (Art. 4 Abs. 1 ArGV 5). Es handelt sich um Arbeiten, die aufgrund ihrer Art oder der Bedingungen, unter denen sie ausgeübt werden, die Gesundheit, die Ausbildung, die Sicherheit oder die physische und psychische Entwicklung von Jugendlichen beeinträchtigen können (Art. 4 Abs. 2 ArGV 5). Die WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten für Jugendliche legt fest, welche Arbeiten für Jugendliche als gefährlich gelten.

- ➔ **Ausnahme für Jugendliche ab 15 Jahren** sind in den Bildungsverordnungen **Ausnahmen** für gefährliche Arbeiten vorgesehen, sofern diese Arbeiten für das Erreichen der Ziele der **beruflichen Grundbildung** oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich sind. Begleitende Massnahmen dazu sind im Anhang zu den Bildungsplänen definiert (Art. 4a Abs. 1 ArGV 5).

  Zudem dürfen **Jugendliche ab 15 Jahren** auch ausserhalb der beruflichen Grundbildung mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden, wenn diese Arbeiten **im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung ausgeführt werden** und unter bestimmten Bedingungen stattfinden (Art. 4b Abs. 1 ArGV 5).

Für eine Lehre in der Landwirtschaft sehen die begleitenden Massnahmen vor, dass Lernende im Berufsfeld der Landwirtschaft und deren Berufe (EFZ/EBA) ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand die aufgeführten gefährlichen Arbeiten unter Anleitung durchführen können.

Da bei einer Beschäftigung in der Landwirtschaft gefährliche Arbeiten enthalten sind und diese im Rahmen der Grundbildung erst ab 15 Jahren erlaubt sind, werden in der Regel keine Bewilligungen gemäss Art. 9 ArGV 5 erteilt (frühzeitiger Lehrbeginn).

2.4 BESTIMMUNGEN FÜR DIE BERUFLICHE ERSTAUSBILDUNG IN GARTENBAUBETRIEBEN

Auf Jugendliche, die eine berufliche Grundbildung in einem Betrieb absolvieren, der überwiegend gärtnerische Pflanzenproduktion betreibt, ist das Arbeitsgesetz vollumfänglich anwendbar (Art. 2 Abs. 3 ArG und Art. 3 Abs. 2 ArGV 5).

2.5 JUGENDLICHE IM FAMILIENBETRIEB

Das Arbeitsgesetz gilt nicht für Familienunternehmen, **in denen nur Familienmitglieder** beschäftigt werden (Art. 4 Abs. 1 ArG). Die kantonalen und kommunalen Jugendschutzbehörden sowie die Schulbehörden sind befugt, selbst in einem Familienbetrieb Massnahmen zu ergreifen, falls ein jugendlicher Arbeitnehmer oder eine jugendliche Arbeitnehmerin gefährdet ist. Denn eine Gefährdung oder Schädigung der physischen oder psychischen Integrität des Kindes durch gefährliche Arbeit ist ein Verstoss gegen die elterliche Fürsorgepflicht und kann durch die entsprechenden Massnahmen gemäss Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) oder gar Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) geahndet werden.

Familienbetriebe sind aber Art. 25 ChemG unterstellt. Das bedeutet, dass alle Massnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten, und damit auch der Familienmitglieder, beim Umgang mit Chemikalien getroffen werden müssen.

Wenn jugendliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im landwirtschaftlichen Betrieb ihrer Familie **gemeinsam mit anderen Arbeitnehmern beschäftigt werden, dann gelten für sie die Bestimmungen über das Mindestalter, wie in den anderen Landwirtschaftsbetrieben** (Art. 3 Abs. 2 ArGV 5).

2.6 WEITERE INFORMATIONEN

Die Broschüre «Jugendarbeitsschutz - Informationen für Jugendliche bis 18 Jahre» erklärt die allgemeinen Rahmenbedingungen für jugendliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Die Wegleitung zur WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten für Jugendliche zeigt Arbeitgebern, Jugendlichen und den Eltern auf, welche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung oder eines Brückenangebots nicht gemacht werden dürfen.

3 Mutterschaft

Im Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes bestehen zwingende Vorschriften, die Rahmenbedingungen für Frauen, die mit gefährlichen Stoffen arbeiten oder anderweitig gefährliche oder beschwerliche Arbeiten ausführen, regeln.

Körperliche Veränderungen machen eine Frau während und nach der Schwangerschaft empfindlicher gegenüber schädlichen Einwirkungen und Belastungen am Arbeitsplatz. Alle beschwerlichen oder gefährlichen Arbeiten beeinflussen die Gesundheit der Schwangeren oder die gesunde Entwicklung des Kindes. Sie stellen nachweislich eine Ursache für Fehl- und Mangelgeburten sowie permanente Gesundheitsschäden bei Mutter und Kind dar. In den ersten drei Monaten der Schwangerschaft ist der Fötus besonders empfindlich für eine Schädigung. Gegen Ende der Schwangerschaft kann eine beschwerliche Arbeit (Lasten tragen, repetitive Arbeiten, längeres Arbeiten im Stehen, ungünstige Arbeitszeiten etc.) das Risiko für eine Wachstumsverzögerung im Mutterleib, einen Spätabort oder eine Frühgeburt stark erhöhen. Deshalb bestehen im Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes zwingende Vorschriften, die Rahmenbedingungen für Frauen, die mit gefährlichen Stoffen arbeiten oder anderweitig gefährliche oder beschwerliche Arbeiten ausführen, regeln.

Trotz der Ausnahme landwirtschaftlicher Betriebe und Betriebe des Gartenbaus aus dem Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes ist es für die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin, Wöchnerin und stillenden Frau auch in diesem Bereich wichtig, dass der Arbeitgeber darauf achtet, dass die Gesundheit der Frau und des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Hierfür kann auf die Hilfsmittel des SECO zum Mutterschutz Bezug genommen werden. **Zudem sind die landwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe des Gartenbaus dem Art. 25 ChemG unterstellt. Es sind daher alle Massnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten beim Umgang mit Chemikalien zu treffen.**

3.1 WEITERE INFORMATIONEN

Die Broschüren «Mutterschutz - Information für Schwangere, Stillende und Wöchnerinnen in einem Arbeitsverhältnis» und «Mutterschutz im Betrieb - Leitfaden für Arbeitgeber» erklären die allgemeinen Rahmenbedingungen für schwangere Arbeitnehmerinnen und Wöchnerinnen. Siehe Checkliste 3.1 (Sonderbestimmungen - Mutter- und Jugendarbeitsschutz) und die Arbeitsanleitung zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien des SECO.

4 Kontrollorgan: agriss

Die Stiftung agriss ist zuständig für die Kontrolle der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in landwirtschaftlichen Betrieben. Im Auftrag des SECO kontrolliert sie zudem die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Mindestaltersbestimmungen in Bezug auf Kinder- und Jugendarbeitsschutz in Betrieben.

Bei Verstössen der anwendbaren Bestimmungen ordnen die kantonalen Durchführungsorgane der Gesundheitsschutz- und Arbeitssicherheit die zu treffenden Massnahmen an.

5 Rechtliche Grundlagen

- ChemG: Chemikaliengesetz; SR 813.1
- ChemV: Chemikalienverordnung; SR 813.11
- ChemRRV: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; SR 814.81
- PSMV: PFLANZENSCHUTZMITTELVERORDNUNG; SR 916.161
- UVG: Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20
- VUV: Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten; SR 832.30
- Übereinkommen Nr. 138 der internationalen Arbeitsorganisation IAO; SR 0.822.723.8
- Übereinkommen Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation IAO; SR 0.822.728.2
- ArG: Arbeitsgesetz; SR 822.11
- ArGV 1: Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz; SR 822.111
- ArGV 3: Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz; SR 822.113
- ArGV 5: Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung; SR 822.115)
- WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2
- WBF-Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung; SR 822.115.4
- WBF-Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung; SR 822.111.52)
- Verordnungen des SBFI über die berufliche Grundbildung der betroffenen Berufsfelder

Kontakt

SECO | Arbeitsbedingungen –
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
info.ab@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch